



## ZEICHENERKLÄRUNG FÜR BEBAUUNGSPLÄNE

● - FÜR DIESE PLANUNG ZUTREFFEND

- ### A) VERBINDLICHE FESTSETZUNGEN
- ART DER BAULICHEN NUTZUNG**
    - WR REINE WOHNGEBIETE
    - WA ALLGEMEINE WOHNGEBIETE
    - MI MISCHEGEBIETE
    - MK KERNGEBIETE
    - GE GEBWERBEGBIETE
    - GI INDUSTRIEGEBIETE
    - SO SONDERGEBIETE NACH PLANFESTSETZUNG
    - SW WOCHENENDHAUSGEBIETE
  - MASS DER BAULICHEN NUTZUNG - GESTALTUNG**
    - I, II ZAHLE DER VOLLGESCHOSSE • HOCHSTGRENZE DACHNEIGUNG MAX 35° KNIESTOCK MAX 50 CM DACHHAUSBAU BIS 1/2 DER GRUNDFLÄCHE MÖGLICH DACHNEIGUNG MAX 48° KNIESTOCK MAX 50 CM
    - U UNTERGESCHOSSEBAU 1/2 DER GRUNDFLÄCHE EG
    - +DA DACHGESCHOSSEBAU BIS HOCHSTENS 2/3 DER GRUNDFLÄCHE IM GESCHLOSSENEN DACHNEIGUNG MAX 48° KNIESTOCK MAX 50 CM

- ### SONSTIGES
- St STELLPLATZE
  - Gst GEMEINSCHAFTSSTELLPLATZE (H SATZUNG)
  - G GARAGEN
  - Gga GEMEINSCHAFTSGARAGEN (H SATZUNG)
  - TGa TIERGARAGEN
  - WH WARTEHÄUSCHEN
  - DURCHGANG, DURCHFART, UNTERFUHRUNG, ARKADE
  - TS TRAFOSTATION
  - T TANKSTELLE
  - ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG ERFOHRT AUCH DURCH STRASSEN ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER HOHENENTWICKLUNG
  - M MASSZAHLE (METER)
  - Gts GEMEINSCHAFTSSTIEFGARAGE
  - FW FUSSWEG PW PRIVATWEG
  - ZU- und AUSFAHRT (IN FAHRRICHTUNG)
  - PW GEH- FAHRTLEITUNGSGRENZE
  - LR NUR LEITUNGSGRENZE
  - xx HOCHSPANNUNGSLEITUNG
  - PB PARKBUCHT, PARKSTREIFEN
  - PREIZUHALTENDE SICHTFLÄCHE, UMZAUNUNGEN • BEPFLANZUNGEN MAX 0,80 m U OK STRASSE
  - FLÄCHEN FÜR AUFSCHTUNGEN
  - ABZUBRECHENDE GEBÄUDE

- ### BAUWEISE, -LINIEN, -GRENZEN, GESTALTUNG
- BEISTEHENBLEIBENDE AUFZUHEBENDE FESTZULETZENDE BAULINIE BAUGRENZE
  - FRÜHER GEPLANTE BAUGRENZE FRÜHER GEPLANTE STRASSENRENZE OFFENE BAUWEISE
  - GD GESCHLOSSENE BAUWEISE
  - S SATTELDACH WD WALMDACH
  - FD FLACHDACH, KEIN DACHAUSBAU MD MANSARDDACH
  - DACHNEIGUNG FLACHER ALS DACHNEIGUNG STEILER ALS DACHNEIGUNG ZWINGEND
  - FIRSTRICHTUNG

- ### VERKEHRSFLÄCHEN
- BEISTEHENBLEIBENDE AUFZUHEBENDE FESTZULETZENDE STRASSENRENZUNSLINIE
  - OFFENTLICHE VERKEHRSFLÄCHEN
  - OFFENTLICHE VERKEHRSFLÄCHEN ZU ERWERBEN

- ### VERBINDLICHE FESTSETZUNGEN
- #### A. ABSTANDSFLÄCHEN
- SOWEIT SICH BEI DER AUSNUTZUNG DER AUSGEWIESENEN ÜBERBAUBAREN FLÄCHEN GERINGERE ABSTANDSFLÄCHEN ALS NACH ART 6 ABS 3 UND 4 BAUNVO VORGESCHRIEBEN ERGEBEN, WERDEN DIESE FESTGESETZT. DIE IM BEBAUUNGSPLAN EINGETRAGENEN ODER VORGESCHLAGENEN GRUNDSTÜCKSGRENZEN SIND EINZUHALTEN. ART 7 ABS 1 SATZ 2-4 BAUNVO SIND ZU BEACHTEN.
- #### B. NEBENANLAGEN, GARAGEN, ÜBERDACHTE STELLPLATZE
- NEBENANLAGEN IM SINNE DES § 14 BAUNVO SOWIE GARAGEN UND ÜBERDACHTE STELLPLATZE IM SINNE DES § 12 BAUNVO SIND GEMASS § 23 ABS 5 BAUNVO AUF DEN NICHT ÜBERBAUBAREN GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN ZULASSIG. SOWEIT SIE NICHT GEMASS ABSCHNITT C DIESER VERBINDLICHEN FESTSETZUNGEN AUSGESCHLOSSEN SIND.
- #### C. TEILWEISER AUSSCHLUSS VON NEBENANLAGEN, GARAGEN UND ÜBERDACHTEN STELLPLÄTZEN
- IM BEREICH NOTWENDIGER ABSTANDSFLÄCHEN AN HAUPTGEBÄUDEN NACH ART 6 UND 7 BAUNVO IST, FALLS IM BEBAUUNGSPLAN NICHT ANDERS FESTGESETZT, GEMASS § 14 ABS BAUNVO DAS ERRICHTEN VON BAULICHEN NEBENANLAGEN AUSGESCHLOSSEN. DIES GILT AUCH FÜR GARAGEN UND ÜBERDACHTE STELLPLATZE SOWIE FÜR DIE FÄLLE, BEI DENEN DIE NOTWENDIGEN ABSTANDSFLÄCHEN AUF DEM NACHBARGRUNDSTÜCK LIEGEN WÜRDEN. ABSCHNITT A DIESER VERBINDLICHEN FESTSETZUNGEN BLEIBT DAVON UNBERÜHRT.

D ZUR FÖRDERUNG DER LANDSCHAFTSPFLEGE WIRD VERBINDLICH GEPLANT, AUF JEDEM GRUNDSTÜCK IM „ALLGEMEINEN WOHNGEBIET“ EINEN LAUBBAUM DER WUCHSKLASSE I ZU PFLANZEN.

E BÖSCHUNGEN UND STÜTZMAUERN  
FALLS BEI STRASSENBAU BÖSCHUNGEN UND STÜTZMAUERN ERFORDERLICH WERDEN, SIND DIESE VON DEN ANLIEGERN AUF IHREN GRUNDSTÜCKEN ZU DULDEN. DAS GLEICHE GILT FÜR DIE BETONRÜCKSTÜTZEN VON RANDEINFASSUNGEN. ENTSCADIGUNGSANSPRÜCHE ERGEBEN SICH HIERAUS NICHT.

	DER STADTRAT HAT AM 26.10.1977 DIE AUFSTELLUNG EINES BEBAUUNGSPLANES GEM § 2 (1) BBAUG BESCHLOSSEN
	FORCHHEIM, DEN 2.12.1980 OBERBÜRGERMEISTER
	DIE STADT HAT AM 28.12.1977 DEN BESCHLUSS, EINEN BEBAUUNGSPLAN AUFZUSTELLEN, GEM § 2 (1) BBAUG ORTSÜBLICH BEKANNTMACHT
	FORCHHEIM, DEN 2.12.1980 OBERBÜRGERMEISTER
	DAS BEBAUUNGSPLAN-KONZEPT WURDE AM 26.10.1978 AUFGESTELLT
	FORCHHEIM, DEN 2.12.1980 BAUDIREKTOR
	DAS BEBAUUNGSPLAN-KONZEPT WURDE AM 30.11.1978 VOM STADTRAT ZUR ANHÖRUNG GEM § 20 (2) BBAUG GEBILLIGT
	FORCHHEIM, DEN 2.12.1980 OBERBÜRGERMEISTER
	DIE STADT HAT AM 3.1.1979 OFFENTLICH BEKANNTMACHT DASS DAS BEBAUUNGSPLAN-KONZEPT MIT ERLÄUTERUNG VOM 15.1.1979 BIS 26.2.1979 ZUR ANHÖRUNG GEMASS § 20 (2) BBAUG IM STADTBAUAMT FORCHHEIM OFFENTLICH AUSLAG
	FORCHHEIM, DEN 2.12.1980 OBERBÜRGERMEISTER
	DER STADTRAT HAT AM 2.8.1979 ÜBER DIE ÄNDERUNGEN AUS DER ANHÖRUNG NACH § 20 BBAUG BESCHLUSS GEFASST
	FORCHHEIM, DEN 2.12.1980 OBERBÜRGERMEISTER
	DER ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES WURDE MIT BEGRÜNDUNG AM 18.6.1979 AUFGESTELLT. DIE TOB WURDEN GEM § 2 (5) BBAUG MIT SCHREIBEN VOM 3.1.1979 AN DER PLANAUFSTELLUNG BETEILIGT
	FORCHHEIM, DEN 2.12.1980 BAUDIREKTOR
	DER ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES WURDE MIT BEGRÜNDUNG AM 2.8.1979 VOM STADTRAT GEBILLIGT
	FORCHHEIM, DEN 2.12.1980 OBERBÜRGERMEISTER

	DER ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES WURDE MIT DER BEGRÜNDUNG GEMASS § 2 (6) BBAUG VOM 15.10.1979 BIS 26.11.1979 IM STADTBAUAMT FORCHHEIM OFFENTLICH AUSGELEGT. DIES WURDE AM 3.10.1979 ORTSÜBLICH BEKANNTMACHT. DIE TOB WURDEN MIT SCHREIBEN VOM 26.9.1979 VON DER AUSLEGUNG BENACHRICHTIGT.
	FORCHHEIM, DEN 2.12.1980 OBERBÜRGERMEISTER
	DIE STADT FORCHHEIM HAT MIT BESCHLUSS DES STADTRATES VOM 30.10.1980 DEN BEBAUUNGSPLAN GEMASS § 10 BBAUG ALS SATZUNG BESCHLOSSEN
	FORCHHEIM, DEN 2.12.1980 OBERBÜRGERMEISTER
	DIE REGIERUNG VON OBERFRANKEN HAT DEN BEBAUUNGSPLAN MIT SCHREIBEN VOM 03.2.81 NR 420-524/2-1980 GEMASS § 11 BBAUG GENEHMIGT
	BAYREUTH, DEN 03.2.81 IA
	DER GENEHMIGTE BEBAUUNGSPLAN WURDE MIT BEGRÜNDUNG AB 25.2.1981 IM STADTBAUAMT FORCHHEIM GEMASS § 12 SATZ 1 BBAUG ZU JEDERMANN EINSICHT BEREITGEHALTEN. DIE GENEHMIGUNG UND DIE BEREITLEGUNG SIND AM 25.2.1981 ORTSÜBLICH (DURCH DAS AMTSBLATT DER STADT FORCHHEIM) BEKANNTMACHT WORDEN. DER BEBAUUNGSPLAN IST DAMIT NACH § 12 SATZ 3 BBAUG RECHTSVERBINDLICH.
	FORCHHEIM, DEN 6.3.1981 OBERBÜRGERMEISTER

STADT FORCHHEIM - STADTBAUAMT

## BEBAUUNGSPLAN NR. 10/5 (NEUAUFSTELLUNG)

FÜR DAS GEBIET IM STADTEIL REUTH, ZW. DER GEORG-KAFFER-STASSE, DER REÜTHER STRASSE (B 470), DER HUTSTRASSE, DER RUHSTRASSE (EINSCHL. DER NÖRDL. GRUNDSTÜCKE) UND DEN GRUNDSTÜCKEN FL NR 505, 391, 392 U 393 (AUSSCHLIESSLICH)

BEARBEITET	DATUM	NACH	BESCHLUSS VOM
GEZEICHNET	23.10.1978	RUDRICH	
GEANDERT	01.8.1979	a) RUDRICH	
	01.9.1979	b) KR./RUD.	01.8.1979
	04.11.1980	c) RUD./KR.	30.11.1980